

I. Allgemeine Bestimmungen

Für die Bestellungen des Auftraggebers gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Davon abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber unverbindlich, auch wenn er nicht widerspricht. Dies gilt auch für den Fall, daß der Auftragnehmer angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Andere Bedingungen und Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Aus der Entgegennahme der Ware kann nicht die Wirksamkeit anderer Bedingungen hergeleitet werden.

II. Bestellung und Auftragsbestätigung

Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

Bestellungen sind vom Auftragnehmer unter Angabe der Geschäftszeichen unverzüglich zu bestätigen.

III. Liefertermine und Vertragsstrafe

Wird für den Fall der verspäteten Lieferung eine Vertragsstrafe vereinbart, so bleibt das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche unberührt.

Wird erkennbar, daß Liefertermine nicht eingehalten werden können, so hat sich der Auftragnehmer unverzüglich mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen. Damit werden die Rechte des Auftraggebers in keiner Weise berührt.

Der Auftraggeber kann eine vereinbarte Vertragsstrafe bis zur letzten Zahlung verlangen, auch wenn er die Lieferung oder Leistung ohne besonderen Vorbehalt angenommen hat.

IV. Versandvorschriften und Versandanzeigen

Die Versandpapiere sind mit den vom Auftraggeber vorgeschriebenen Geschäftszeichen (Bestellung, Artikelnummer, Bezeichnung) zu versehen. Teillieferungen sind nur nach vorheriger Vereinbarung erlaubt. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich frei Haus, verzollt, versichert einschließlich Verpackung. Sofern in der Bestellung ausdrücklich EXW oder eine andere Preisstellung vereinbart ist, ist unser Vertragsspediteur unverzüglich zu beauftragen und mit den notwendigen Informationen (genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware) zu versorgen.

Wenn zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden oder obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

V. Gefahrtragung

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Abnahme der Auftragnehmer.

VI. Entgegennahme, Abnahme und Untersuchung der Ware

Fälle höherer Gewalt, Streiks und Aussperrung berechtigen den Auftraggeber, die Entgegennahme entsprechend hinauszuschieben.

Die Abnahme erfolgt – im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs – unverzüglich nach Erhalt bzw. Inbetriebnahme, sofern die Lieferung vertragsgemäß ist. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behält sich der Auftraggeber die Rücksendung der zuviel gelieferten Ware auf Kosten des Auftragnehmers vor.

Etwaige Untersuchungspflichten des Auftraggebers beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Ware daraufhin, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Soweit der Auftraggeber zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet ist, können verdeckte Mängel innerhalb von 2 Wochen, andere Mängel innerhalb von 1 Woche nach Entdeckung gerügt werden.

VII. Zahlung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Wahl des Auftraggebers 30 Tage mit 3 % Skonto oder innerhalb 90 Tagen, jeweils gerechnet ab Rechnungs- und vollständigem Wareneingang.

Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangsstempels der im Bestellschreiben genannten Anschrift des Auftraggebers. Die Zahlungsfristen beginnen jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

Etwaige An- und Zwischenzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung.

Leistet der Auftraggeber eine Zahlung vor Übergabe der Ware oder Leistung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber nach dessen Wahl eine Sicherheit in Höhe der Zahlung zu stellen und/oder ihm die Sache zu übereignen.

VIII. Schutzvorschriften

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.

IX. Gewährleistung

Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen ist verjährten Sachmängelansprüche nach 24 Monaten. Die Frist beginnt bei Lieferungen mit der Ablieferung der jeweiligen Sache, bei Leistungen mit Abnahme der betreffenden Leistung. Erfolgt die Inbetriebnahme später als die Abnahme, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Inbetriebnahme. Unbeschadet der Vorschriften über die Hemmung von Fristen wird die Frist jeweils auch um die Dauer der durch auftretende Mängel bedingten Betriebsunterbrechungen gehemmt. Für nachgebesserte und ersetzte Teile beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist ab der Mängelbeseitigung neu zu laufen. In dringenden Fällen oder falls der Auftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Mängelbeseitigung in Verzug ist, ist der Auftraggeber auch berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wann ein dringender Fall in diesem Sinne vorliegt, entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen der Auftraggeber.

X. Produkthaftung

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen freistellen, die gegen den Auftraggeber wegen der Fehler eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes geltend gemacht werden können.

XI. Gewerbliche Schutzrechte

Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung dafür, daß der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ist der Auftragnehmer für deren Geltungsdauer dem Auftraggeber zum Ersatz aller diesem und Dritten hieraus entstehenden Schäden verpflichtet. Der Auftraggeber ist in diesem Falle auch berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes zu erwirken.

XII. Geheimhaltung – Zeichnungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellungen des Auftraggebers und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln. Vom Auftraggeber gemachte Angaben, von ihm oder dem Auftragnehmer auf Grund solcher Angaben angefertigte Zeichnungen usw. dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers anderweitig verwendet oder verwertet werden.

Durch Abnahme oder Billigung vom Auftragnehmer vorgelegter Zeichnungen und Muster wird die alleinige Verantwortlichkeit des Auftragnehmers nicht berührt.

XIII. Aufrechnung

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Forderungen, die ihm oder den Gesellschaften, an denen die Gigant Holding AG unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber oder eine der vorbeschriebenen Gesellschaften hat. Auf Wunsch wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Liste dieser Gesellschaften übersenden.

Gegen Forderungen des Auftraggebers darf der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

XIV. Abtretung

Rechte aus dieser Bestellung dürfen nur im gegenseitigen Einverständnis an Dritte abgetreten werden. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.

XV. Erfüllungsgelhilfen

Der Auftragnehmer hat für Lieferungen und Leistungen seiner Zulieferer ebenso wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen; die Zulieferer des Auftragnehmers gelten mithin als seine Erfüllungsgelhilfen.

XVI. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort, für die Zahlung der Sitz des Auftraggebers.

Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt das deutsche Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

Alleiniger Gerichtsstand ist – sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann ist – bei allen aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar (auch bei Wechselklagen) sich ergebenden Streitigkeiten Vechna. Ist der Auftragnehmer kein Vollkaufmann, so ist Vechna. Gerichtsstand für Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.